Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss**

Vorlagen Nr. 38/001/2021

öffentlich

Fachbereich: Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst Bearbeiter/in: Beitelsmann, Michael	Datum: 22.10.2021 Az.: 38-1

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	15.11.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	29.11.2021	Vorberatung
Kreistag	13.12.2021	Beschluss

Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der fortgeschriebene Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann wird unter dem Vorbehalt der Erklärung des Einvernehmens durch alle kreisangehörigen Städte sowie durch die Verbände der Krankenkassen in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Fachbereich: Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst Bearbeiter/in: Beitelsmann, Michael	Datum: 22.10.2021 Az.: 38-1

Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage:

Nach § 12 Absatz 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen. Nach § 12 Absatz 5 RettG NRW ist der Bedarfsplan kontinuierlich unter Beteiligung u. a. der Träger der Rettungswachen, der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung nach Absatz 4 zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern.

Nachdem der Kreistag am 03.04.2017 die aktuell geltende Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans verabschiedete, wurden die Einsatzdaten fortlaufend ausgewertet. Bereits im Jahr 2018 haben sich Hinweise ergeben, die darauf schließen lassen, dass die Rettungsmittelvorhaltung im Kreis Mettmann durch eine weitere Steigerung der Einsatzzahlen nicht mehr auskömmlich sein könnte, um die im Bedarfsplan festgelegten Ziele (Einhaltung der Hilfsfristen) zu gewährleisten. Allerdings waren erst zum Ende des Jahres 2018 und noch im Verlauf des Jahres 2019 weitere im Bedarfsplan zusätzlich vorgesehene Rettungsmittel in den Dienst gestellt worden. Die weitere Überprüfung, insbesondere auch der Hilfsfristen, hat letztlich gezeigt, dass die im geltenden Bedarfsplan vorgesehene Anpassung der Vorhaltung an Rettungsmitteln den weiter steigenden Bedarf nicht decken kann.

Daher eröffnete der Kreis Ende 2019 das vorzeitige Fortschreibungsverfahren mit der Zielsetzung, den fortgeschriebenen Bedarfsplan, nach Herstellung des Einvernehmens mit den Trägern der Rettungswachen, sowie hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie unter Beteiligung der anerkannten Hilfsorganisationen und der Gesundheitskonferenz dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die kreisangehörigen Städte wurden von Beginn an in das Fortschreibungsverfahren einbezogen. Ein Lenkungskreis, an dem der Arbeitskreis Rettungsdienst des Kreisfeuerwehrverbandes mitwirkt, hat die Projektschritte begleitet.

Sachverhaltsdarstellung:

I.
Zur Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung wurde Ende 2019, in Abstimmung mit den Verbänden der Krankenkassen, erneut ein in der Rettungsdienstbedarfsplanung renommiertes Gutachterbüro mit der Datenerhebung und -analyse beauftragt.

Nach umfassender Auswertung und Prüfung der vorhandenen Rettungsdienststrukturen sowie Einsatzdaten kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass zur Bedarfsdeckung eine Erhö-

hung der Rettungsmittelvorhaltestunden um 16 Prozent notwendig ist. In einzelnen Städten ist die Zahl der Rettungswagen (RTW) zu erhöhen. Gleichzeitig kann im Vergleich zum bislang gültigen Bedarfsplan aufgrund der weiter abnehmenden Einsätze im Bereich Krankentransport die Vorhaltung insbesondere abends und an den Wochenenden etwas reduziert werden.

Weitere bedeutsame Merkmale der gutachterlichen Empfehlungen sind:

- Weitgehende Bestätigung der bestehenden Standorte der Rettungswachen.
- Einzelne, teils dicht besiedelte Stadtteilgebiete sind planerisch nicht innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen, daher sind einzelne neue Rettungswachen, zu errichten.
- Indienststellung eines weiteren Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) im Tagdienst.
- Berücksichtigung der veränderten Rechtsgrundlagen bei der Notfallsanitäterausbildung inklusive Darstellung des Ausbildungsbedarfs.
- Einführung einer telemedizinischen Unterstützung durch Notärztinnen und Notärzte (des so genannten Telenotarztsystems) im Verbund mit weiteren, regional benachbarten Rettungsdienstträgern (wie vom Land NRW gefordert und mit den Verbänden der Krankenkassen dem Grunde nach abgestimmt), sowie ein
- verbessertes Qualitätsmanagement und Schaffung der Voraussetzungen der Anbindung an die digitale Infrastruktur im Gesundheitswesen durch eine kreisweit einheitliche und IT-gestützte medizinische Datenerfassung.

Gerade der Blick auf die Hilfsfristen hat das Erfordernis einer qualitativen und quantitativen Auswertung der rettungsdienstlichen Einsätze deutlich erkennen lassen. So wird ein kreisweites einheitliches digitales Erfassungssystem eingeführt, welches im Sinne des gesetzlich geforderten Qualitätsmanagements eine differenzierte Betrachtung des Einsatzgeschehens ermöglicht. Dabei sind die Anbindung des Rettungsdienstes an die digitale Infrastruktur im Gesundheitswesen sowie die Einführung entsprechender Berichtspflichten (Qualitätsbericht) zu erwarten.

Darüber hinaus muss auch der Ausbildungsbedarf an Notfallsanitäterinnen und -sanitätern und Rettungssanitäterinnen und -sanitätern überprüft und fortgeschrieben werden. Ferner bestehen bisherige verfassungsrechtliche Bedenken der Kostenträger zur Kostenübernahme der Ausbildungskosten von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern seit dem Jahr 2018 nicht mehr.

II.
In dem auf der Grundlage des Gutachtens erstellten Entwurf des fortgeschriebenen Rettungsdienstbedarfsplans wurden die Gutachterergebnisse ebenso dargestellt wie die erforderliche Anzahl von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern als auch geplante Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung im Rettungsdienst des Kreises.

Ein von den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) abgestimmter Muster-Bedarfsplan wurde als Planungshilfe zur Verfügung gestellt und soll die Verwaltungspraxis vereinheitlichen. Dieser Muster-Bedarfsplan wurde in der Fassung vom 11.09.2018 erneut bei der Erstellung berücksichtigt.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans ist mit den Feuerwehren im Kreis Mettmann auf der fachlichen Ebene abgestimmt worden. Neun der kreisangehörigen Städte sind gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW sowie nach den Vorgaben des Bedarfsplans Träger von Rettungswachen und insoweit neben dem Kreis Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

III.
Vor einer Verabschiedung im Kreistag ist das Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 bis 4 RettG NRW durchzuführen. Insbesondere ist mit den kreisangehörigen Städten, die Träger

von Rettungswachen sind, und den Verbänden der Krankenkassen sowie dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Einvernehmen zu erzielen bzw. anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans wurde allen zu beteiligenden Stellen im Juli 2021 zugeleitet. Von dort geäußerte Hinweise wurden geprüft und größtenteils berücksichtigt. Darüber hinaus wurde der Entwurf mit den Verbänden der Krankenkassen in einer Videokonferenz am 29.09.2021 ausführlich erörtert. Im Grundsatz haben die Vertreter der Kostenträger, auch im Hinblick auf die vorgesehene Erhöhung der Rettungsmittel, ihr Einvernehmen signalisiert.

Einige kreisangehörige Städte haben ihr Einvernehmen bereits erklärt. Manche Kommunen beteiligen hierfür (je nach dem Grad der anstehenden Veränderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich) jedoch ihre politischen Gremien, die bis zur Sitzung des Kreistages am 13.12.2021 aus Termingründen nicht alle die entsprechenden Beschlüsse fassen können. Daher muss die Entscheidung des Kreistages über den Bedarfsplan für den Rettungsdienst unter dem Vorbehalt des Herstellens des Einvernehmens gemäß § 12 Abs. 3 RettG NRW gestellt werden. Angesichts der Abstimmung auf der Fachebene und mangels entgegenstehender Hinweise aus den Städten ist jedoch aus heutiger Sicht die Herstellung des Einvernehmens zu erwarten. Der Landesverband West der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) hat erklärt, sich der Stellungnahme der Kostenträger anzuschließen.

IV.
Nach erfolgter Beschlussfassung erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen durch die Städte als Träger der Rettungswachen. Der Kreis hat als Träger des Notarztsystems die Indienststellung des weiteren notwendigen NEF und die kreisweit einheitliche IT-gestützte Dokumentation umzusetzen. Inwieweit diese Maßnahme auch personelle Auswirkungen, z. B. durch die Einstellung von Personal bedingt, wird zum Gegenstand künftiger Erörterungen und kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausgeführt werden.

Über den aktuellen Sachstand wird der Ärztliche Leiter des Rettungsdienstes im Rahmen der Fachausschusssitzung ergänzend berichten.

Anlage

Entwurf des fortgeschriebenen Bedarfsplans für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann